

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 1. Dezember 2004

Teil II

450. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

### 450. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 240/2004, wird wie folgt geändert:

*1. In der Anlage I werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin, Drucktechnik, Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) und Verfahrenstechnik für Getreidewirtschaft samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt.*

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	3	Bankkaufmann	1.	voll
		Buchhaltung	1.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Pressegroßhandel	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Buch- und Medienwirtschaft - Verlag	1.	voll
			2.	voll
			3.	voll
		Bürokaufmann	1.	voll
			2.	voll
Einkäufer	1.	voll		
	2.	voll		
Großhandelskaufmann	1.	voll		
	2.	voll		
Hotel- und Gastgewerbeassistent	1.	voll		
Immobilienkaufmann	1.	voll		
Industriekaufmann	1.	voll		
	2.	voll		
Lagerlogistik	1.	voll		
	2.	voll		

Mobilitätsservice	1.	voll
Personaldienstleistung	1.	voll
Rechtskanzleiassistent	1.	voll
Reisebüroassistent	1.	voll
Speditionskaufmann	1. 2.	voll voll
Speditionslogistik	1. 2.	voll voll
Versicherungskaufmann	1.	voll
Verwaltungsassistent	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Drucktechnik	3 1/2			

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)	3	Kosmetiker	1.	voll

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Getreidewirtschaft (Verfahrenstechnik für Getreidewirtschaft)	3			

2. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bankkaufmann, Buchhaltung, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Immobilienkaufmann, Mobilitätsservice, Personaldienstleistung, Rechtskanzleiassistent, Reisebüroassistent, Versicherungskaufmann sowie Verwaltungsassistent wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

3. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Bürokaufmann, Einkäufer, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Lagerlogistik, Speditionskaufmann sowie Speditionslogistik wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin im vollen Ausmaß des ersten und zweiten Lehrjahres festgelegt.

4. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Pressegroßhandel sowie Buch- und Medienwirtschaft - Verlag wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin im vollen Ausmaß des ersten, zweiten und dritten Lehrjahres festgelegt.

5. Bei den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Kosmetiker wird eine Anrechnung der in diesem Lehrberuf absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) im vollen Ausmaß des ersten Lehrjahres festgelegt.

6. Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:	Ersetzte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf:
--	---

Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Pressegroßhandel
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin	Buch- und Medienwirtschaft - Verlag
Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin
Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Pressegroßhandel	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin
Buch- und Medienwirtschaft - Verlag	Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin

*7. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Drucker, Flachdrucker, Friseur und Perückenmacher (Stylist), Getreidemüller, Kupferdrucker und Siebdrucker außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.*

#### **Bartenstein**

